

# GEBÜHRENREGLEMENT ABFALL STADT BÜLACH

## Inhaltsverzeichnis

|   |  |   |
|---|--|---|
| A | GEBÜHRENARTEN UND GEBÜHRENHÖHE                     | 2 |
| B | GRUNDGEBÜHR  | 2 |
| C | GEWICHTS- UND VOLUMENABHÄNGIGE GEBÜHREN            | 3 |
| D | BEZUGSSTELLEN                                      | 4 |
| E | GEBÜHREN FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE | 4 |
| F | GEBÜHRENERHEBUNG                                   | 4 |
| G | BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTEN ABFALL   | 4 |
| H | INKRAFTTRETEN                                      | 4 |
|   | ANHANG   | 5 |

# Gebührenreglement

Gestützt auf Artikel 4.2 der Abfallverordnung vom 1. September 2007 der Stadt Bülach erlässt der Stadtrat folgendes Gebührenreglement

## A GEBÜHRENARTEN UND GEBÜHRENHÖHE

- 1 Es werden folgenden Arten von Gebühren erhoben:
  - Grundgebühr
  - Volumenabhängige Gebühr für Haushaltkehricht (Sackgebühr)
  - Gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut und für Betriebskehricht in Containern
- 2 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Die Höhe der Gebühren ist dem Anhang zu entnehmen.

## B GRUNDGEBÜHR

- 1 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für die Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- 2 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt Bülach nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihre Abfälle selbst entsorgen.
- 3 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- 4 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
  - a Haushalte
  - b Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- 5 Für jede in der Stadt Bülach gelegene Wohn- oder Betriebseinheit ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.
- 6 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.
- 7 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.
- 8 Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebseinheiten im Sinne von Ziffer 7 (z.B. Filialen), hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.

- 9 Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.
- 10 Auch die städtischen Einrichtungen (Stadtverwaltung, städtischen Betriebe, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch den Bereich Abfallentsorgung.
- 11 Von der Grundgebühr befreit sind:
  - a Betriebe, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung (ohne Einbezug von Nebenräumen) des Betriebseigentümers oder eines Angestellten ausüben, und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen.
  - b Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
  - c Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
  - d Wohneinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.
- 12 Die Stadt Bülach kann die Grundgebühr erhöhen (maximal fünffache Grundgebühr) für:
  - a Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.).
  - b Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die städtischen Abfahren oder Sammelstellen entsorgen. Der Bereich Abfallentsorgung der Stadtverwaltung legt fest, ab welchen Mengen die Gebühr erhöht wird.
- 13 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Haushalte liegt bei der Grundeigentümerin resp. dem Grundeigentümer. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Betriebe liegt beim Betriebseigentümer resp. der Betriebseigentümerin. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## **C           GEWICHTS- UND VOLUMENABHÄNGIGE GEBÜHREN**

- 1 Für die Sammlung und Verbrennung von Kehricht und Sperrgut werden volumen- resp. gewichtsabhängige Gebühren erhoben.
- 2 Die Gebühren gemäss Ziffer 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Entsorgungskosten.
- 3 Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht.
- 4 Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind.
- 5 Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.

## **D BEZUGSSTELLEN**

- 1 Die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrriechsäcke können bei Verkaufsläden in Bülach und Umgebung bezogen werden.
- 2 Das Abfuhrunternehmen rüstet im Auftrag der Betriebe und gegen Rechnung die Betriebscontainer mit Chips für die Gewichtserfassung aus.
- 3 Gebührenmarken für Sperrgut können bei den im Entsorgungskalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

## **E GEBÜHREN FÜR WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE**

- 1 Für den Häckseldienst wird ein pauschaler Unkostenbeitrag erhoben.

## **F GEBÜHRENERHEBUNG**

- 1 Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5 % pro Jahr.
- 3 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Stadtrat eine rekursfähige Gebührenverfügung.

## **G BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTE ABFALL**

- 1 Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird in der Regel beim daraus eruierten Verursacher eine Pauschalgebühr zuzüglich Entsorgungskosten erhoben.
- 2 Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

## **H INKRAFTTRETEN**

Dieses Gebührenreglement tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf 1.9.2007 in Kraft.

## ANHANG

Höhe der Gebühren in Franken inkl. MWSt.:

### Grundgebühr

|                       |        |
|-----------------------|--------|
| Pro Haushalt und Jahr | 103.70 |
| Pro Betrieb und Jahr  | 103.70 |

### Gebührensäcke für Kehricht

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| 17 Liter-Sack (10er Rollen) | 8.70  |
| 35 Liter-Sack (10er Rollen) | 16.50 |
| 60 Liter-Sack (5er Rollen)  | 12.40 |
| 110 Liter-Sack (5er Rollen) | 19.30 |

### Gebühren für Betriebskehricht

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Pro Kilogramm Containerinhalt | 0.25 |
|-------------------------------|------|

### Gebührenmarken für Sperrgut

|                         |      |
|-------------------------|------|
| Kleine Marken bis 5 kg  | 1.80 |
| Grosse Marken bis 20 kg | 7.20 |

### Häckseldienst

|                     |       |
|---------------------|-------|
| Beitrag pro Einsatz | 20.-- |
|---------------------|-------|

### Gebühr für illegal entsorgten Abfall

|                |        |                             |
|----------------|--------|-----------------------------|
| Pauschalbetrag | 100.-- | zuzüglich Entsorgungskosten |
|----------------|--------|-----------------------------|